



Gemeinde Schwebheim

Sitzungsnummer GR/2026/006

**Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Gemeinde Schwebheim
am 23. April 2026 um 18:52 Uhr**

Die 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates war zu allen Tagesordnungspunkten gegeben und wurde festgestellt.

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: 17

TOP 01	BAULEITPLANUNG
---------------	-----------------------

TOP 01 A	Aufstellungsbeschluss - 9. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Heide" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
-----------------	---

Sachverhalt:

Die BWG-Wohnbau GmbH ging auf die Gemeinde mit dem Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Obere Heide“ für die Grundstücke Fl. Nr. 674 und 674/3 der Gemarkung Schwebheim in Form eines angebotsbezogenen Bebauungsplans zu.

Die BWG-Wohnbau GmbH möchte auf den Grundstücken im Sinne der Innenentwicklung neuen Wohnraum in Form eines Geschosswohnungsbaus schaffen.

Bisher sind nach dem aktuellen gültigen Bebauungsplan auf dem Grundstück Wohngebäude mit max. einem Vollgeschoss und einem Satteldach möglich. Die Ausführung hat in geschlossener Bauweise, bzw. offener Bauweise dann aber mit einem seitlichen Grenzabstand von 5 Metern, zu erfolgen.

Nach Vorabstimmung mit dem Landratsamt Schweinfurt wäre eine Bebauungsplanänderung für die Errichtung von Geschosswohnungsbau erforderlich.

Im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Schwebheim wird die Innenentwicklung in Schwebheim angeregt:

„...Des Weiteren sind neue alternative Wohnformen und Nachnutzungskonzepte für verschiedene Zielgruppen (z. B. Singles, Seniorinnen und Senioren) weiterzuentwickeln, um sich an die durch den demographischen Wandel sich

verändernde Bevölkerungsstruktur anzupassen. Die im Gesamort vorhandenen Baulücken sind zu schließen und Nachverdichtungspotenziale sinnvoll zu nutzen..."
(Seite 126 des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts ISEK der Gemeinde Schwebheim)

Dies würde mit dem Projekt der BWG verfolgt werden.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren des angebotsbezogenen Bebauungsplans sind hierbei durch die Firma BWG-Wohnbau GmbH vollständig zu tragen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Erläuterung beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Gem. §13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB (Natura 2000-Gebiete) genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die Gesamtgrundstückflächen des zu überplanenden Gebietes liegen bei ca. 1.600 m². Voraussetzungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht liegen nicht vor.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder das bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, bestehen nicht.

Die Voraussetzungen des §13a Abs. 01 Nr. 1 BauGB liegen daher vor.

Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend;
- soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;

- gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe, und
- wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattfinden.

Im beschleunigten Verfahren würde daher auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB sowie auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und auf die zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB verzichtet werden.

Diskussion:

Gemeinderat Dr. Hannes Brehm fragte ob hier das beschleunigte Verfahren tatsächlich die richtige Verfahrensart sei, insbesondere wenn man ggf. mit Widerstand oder einer Klage aus der Bevölkerung rechnen müsse. Die Grundstücke stellen aktuell ein waldähnliches Gebiet dar und durch die Bebauungsplanänderung würde sich die Struktur der Bebauung in diesem Gebiet ändern. Man sollte hier evtl. lieber das normale Verfahren durchführen, um eine Rechtsicherheit im Verfahren zu haben.

Seitens der Verwaltung wurde erklärt, dass für die im Aufstellungsbeschluss beinhalteten Grundstücke Fl. Nr. 674 und 674/3 bereits ein Bebauungsplan bestehen würde. Dieser würde auch bisher schon eine Wohnbebauung (WA - allgemeines Wohngebiet) zulassen. Das Ziel der Bauleitplanung ist hier die Ermöglichung eines Geschosswohnungsbaus, dieser ist in der Gebietsform bereits zulässig. Eine tiefgreifende Änderung des Gebietscharakters bestehe daher nach Ansicht der Verwaltung nicht.

Für den bestehenden Bebauungsplan wurde bei der damaligen Aufstellung auch bereits eine Umweltprüfung usw. im normalen Verfahren durchgeführt. Der Gesetzgeber habe genau für solche Fälle die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB geschaffen.

Das Landratsamt Schweinfurt als untere Bauaufsichtsbehörde ist am Verfahren als Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt. Sollte hier eine andere Rechtsmeinung vorherrschen, kann dies der Gemeinde innerhalb der im Verfahren vorgesehenen TöB-Beteiligung mitgeteilt werden.

Gemeinderat Mario Söllner stimmt dem zu, dass das beschleunigte Verfahren für solche Fälle geschaffen wurde. Man wolle hier ermöglichen, dass eine Änderung schneller erfolgen kann, um Bauzeiten zu verringern.

Als TöB wird zudem auch die untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt und kann hierbei zu möglichen Bedenken und Betroffenheiten zu Umweltaspekten, dem waldähnlichen Gebiet usw. eine Stellungnahme abgeben.

Der Gemeinderat hat sich zudem im ISEK zu dem Entwicklungsprinzip „Innen vor außen“ bekannt. Genau das würde hier mit Wohnraumschaffung auf einer freien Baulücke erzielt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwebheim beschließt gem. § 2 Abs.1 BauGB die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Heide“ mit Änderung des Grünordnungsplanes als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB einzuleiten.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs.2 BauGB durchgeführt (§13a Abs. 3 Nr.1 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstück Fl. Nr. 674 und 674/3 der Gemarkung Schwebheim. Der Lageplan vom 26.02.2026 mit der Kennzeichnung der räumlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil des Beschlusses.

Durch den Bebauungsplanänderung soll die Errichtung von Geschosswohnungsbau zur Verbesserung des Angebotes an Wohnraum ermöglicht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB (Koppelungsverfahren) durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB ist zudem ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattfinden.

TOP 02	HAUSHALT 2026
---------------	----------------------

TOP 02 A	Genehmigung des Haushalts 2026 inkl. Anlagen
-----------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung vom 09.04.2026 über den vorgelegten Haushaltsentwurf beraten. Die gewünschten Änderungen sind von der Kämmerei jetzt eingearbeitet worden, so dass in der heutigen Sitzung der Haushalt 2026 beschlossen werden kann.

Der komplette Haushaltsplan wurde den Gemeinderäten in Vorfeld im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Kämmerer Thomas Dellermann fragte an, ob es seit der letzten Gemeinderatssitzung noch Änderungswünsche seitens des Gemeinderats gebe. Dies war nicht der Fall.

Darauf ging der Kämmerer seinen **Vorbericht zum Haushalt** mit den Gemeinderäten durch, der den Sitzungsunterlagen in Anlage beigefügt wird.

Diskussion:

Gemeinderat Frank Böhm erkundigte sich wie die Kosten des möglichen Neubaus der Mittelschule Sennfeld der Gemeinde Schwebheim in Zukunft in Rechnung gestellt werden können.

Herr Dellermann erklärte, dass eine fixe Berechnung oder ein fixes Modell hier seitens der Gemeinde Sennfeld noch nicht existiere. Grundsätzliche gäbe es vermutlich zwei Varianten:

- Variante 1: Schwebheim als Schulverbandsgemeinde muss einen direkten Investitionszuschuss als Kostenbeteiligung zum Schulneubau zahlen. Zudem wird die dann noch offene Restsumme anteilig über die Verbandsumlage über die Abschreibung und Verzinsung jährlich mitverrechnet.
- Variante 2: Die Gesamtkosten des Neubaus der Mittelschule werden den Verbandsgemeinden über die Verbandsumlage über die Abschreibung und Verzinsung jährlich verrechnet. Dies würde dann zusätzlich den Verwaltungshaushalt belasten.

Grundsätzlich muss die Gemeinde Sennfeld jedoch die Kosten für die Mittelschule aus den Gesamtkosten des Schulneubaus der gemeinsamen Grund- und Mittelschule herausrechnen. Die Gemeinde Schwebheim müsse sich als Verbandsmitglied nur an den Kosten der Mittelschule beteiligen. Unklar ist offenbar weiterhin die genaue Höhe der staatlichen Förderung.

Gemeinderat Mario Söllner lobte den Kämmerer für die sehr gut aufbereiteten Zahlen und für die Erstellung des Ausblicks auf die nächsten Jahre.

Er stellte fest, dass die von der Gemeinde aufgebauten Rücklagen in etwa 5 Jahren aufgebraucht werden, wenn die Ausgaben im bisherigen Tempo weitergehen würden.

Man müsse daher jedes anstehende Projekt auf dessen Sinnhaftigkeit prüfen und hierbei auch die Einnahmenseite der Projekte ansehen. Wie von Herrn Dellermann angesprochen sollte man sich am besten einmal für zwei Tage zusammensetzen und die zukünftigen Projekte durchsprechen. Zukünftig müsse man weiterhin schauen die Ausgaben zu senken und insbesondere aber auch die Einnahmen zu steigern in den Bereichen, in denen die Gemeinde Einfluss nehmen kann, wie z.B. durch Schaffung neuer Bau- und Gewerbeflächen.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb griff dies auf und schlug vor, mit dem neuen Gemeinderat eine Klausur zu den anstehenden und gewünschten Projekten geben sollte. Hierbei müsse man darauf eingehen, was dem Gemeinderat an den Projekten wichtig ist, welche Prioritäten gesetzt werden sollen und was welche Projekte in welcher Reihenfolge ggf. auch gleichzeitig in der Verwaltung stemmbar sind.

Beschluss:

Der Haushaltsplan 2026 mit den dazu gehörigen Anlagen wird wie vorgelegt genehmigt.

TOP 02 B	Genehmigung der Finanzplanung 2026 bis 2029
-----------------	--

Sachverhalt:

Über die Finanz- und Investitionsplanung für die kommenden 4 Jahre ist separat zu beraten und abzustimmen.

Das Investitionsprogramm 2026 mit den Folgejahren wurde vom Kämmerer für den Gemeinderat in einer übersichtlichen Exceltabelle nochmals separat aufbereitet und den Gemeinderäten im Ratsinformationssystem vorab zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden auch die Finanzplandaten in drei Darstellungsvarianten aus der Finanzsoftware der Gemeinde dort eingestellt.

Seite 1

-GEMEINDE SCHWEBHEIM-

16.04.2026

INVESTITIONSPROGRAMM 2026

HHSt.		Bezeichnung	Einnahmen in TSD €					Ausgaben in TSD €					Gesamt A 2025 - 2029
			2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	
			in 1 000 EUR -					in 1 000 EUR -					
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EPL. 0 Allgemeine Verwaltung													
0200	9351	Hauptverwaltung, Zimmerausstattung						10	5	2	2	2	21
0200	9352	Hauptverwaltung, Arbeitsgeräte u. Maschinen						2	2	2	2	2	10
0300	9351	Kämmerei, Zimmerausstattung						2	2	2	2	2	10
0300	9352	Kämmerei, Arbeitsgeräte u. Maschinen						2	2	2	2	2	10
0600	9351	IT, Zimmerausstattung							2				2
0600	9353	IT, Beschaffung und Erweiterung IT						50	20	20	20	20	130
0681	9352	Rathaus, Erwerb von beweglichen Sachen						2	2	10	2	2	18
0681	9450	Rathaus, Baumaßnahmen						50	40	50	5	5	150
Summe EPL. 0			-	-	-	-	-	118	75	88	35	35	351
EPL. 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung													
1300	3610	Investitionszuweisung	60		-	-	-						
1300	9350	Feuerwehr, Erwerb von Fahrzeugen						8			700		708
1300	9351	Feuerwehr, Erwerb von bewegl. Sachen						30	15	1	1	1	48
1300	9352	Feuerwehr, Geräte u. Maschinen						12	4	4	4	4	28
1300	9420	Feuerwehr, Baumaßnahmen						1000	16				1.016
1400	3610	Zivilschutz, Investitionszuw. Vom Land	78	78	-	-	-	-					-
1400	9350	Zivilschutz, Erwerb von bewegl. Sachen							6				6
Summe EPL. 1			138	78	-	-	-	1.050	41	5	705	5	1.806
EPL. 2 Schulen													
2110	3610	Investitionszuweisung	25	5	-	-	-						
2110	9352	Erwerb von beweglichen Sachen						35	9	5	5	5	59
2110	9356	Schulausstattung						2	2	2	2	2	10
2110	9450	Baumaßnahmen, Brandschutz							50				50
2110	9452	Baumaßnahmen - Hofgestaltung							30				30
2110	9580	Außenanlage							20				20
Summe EPL. 2			25	5	-	-	-	37	111	7	7	7	169

		Einnahmen in TSD €					Ausgaben in TSD €						
HHSt.		Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt A
			- in 1 000 EUR -					- in 1 000 EUR -					2025 - 2029
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EPL. 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege													
3209	9450	Museum Schlossscheune - Baumaßnahme						2	10				12
3400	9880	OgAK, Investitionszuweisungen						1	1	1	1	1	5
3520	9350	Bibliothek, Erwerb von beweglichen Sachen						2	2	2	2	2	10
3520	9450	Bibliothek, Umbaumaßnahmen						0	2				2
3601	9320	Naturschutz, Grunderwerb						10	10	10	10	10	50
3700	9880	Kirche, Investitionszuweisungen							24				24
Summe EPL. 3			-	-	-	-	-	15	49	13	13	13	103
EPL. 4 Soziale Sicherung													
4600	9352	Jugendarbeit, Erwerb von bewegl. Sachen						2	2	2	2	2	10
4605	9580	Spielplätze						10	10	10	10	10	50
4606	9580	Spielplatz "Am Wall", Ausstattung						0					-
4632	9580	Spielplatz "Plankenäcker", Ausstattung							6				6
4640	9352	Schlosskiga, Erwerb v. bewegl. Sachen						5	2	2	2	2	13
4640	9450	Schlosskiga, Baumaßnahmen						20	10				30
4641	9352	Heidekiga, Erwerb v. bewegl. Sachen						0	2	2	2	2	8
4641	9450	Heidekiga, Baumaßnahmen						20	12				32
4643	9350	Hort, Erwerb von bewegl. Sachen						2	2	2	2	2	10
4643	9420	Hort, Baumaßnahmen						2					2
4700	9880	Investitionszuweisungen an Vereine						15	15	15	15	15	75
Summe EPL. 4			-	-	-	-	-	76	61	33	33	33	236
EPL. 5 Gesundheit, Sport, Erholung													
5500	9880	Investitionszuweisungen an TSV/						5	5	5	5		20
5600	3660	Schulsportplatz, Zuschüsse von Sonstigen		400									-
5600	9550	Schulsportplatz, Ausbau der Sportanlage							1000				1.000
5601	3610	Turnhalle, Investitionszuweisungen		90									-
5601	9450	Turnhalle, Baumaßnahmen						210	190				400
5700	9352	Schwimmbad, Technische Geräte						25	10	10	10	10	65
5700	9450	Schwimmbad, Baumaßnahmen						25	20	100	10	10	165
5811	9350	Park-/Grünfläche, Erwerb v. bewegl. Sachen							12				12
5910	9450	Kneipanlage, Baumaßnahmen							25				25
Summe EPL. 5			-	490	-	-	-	265	1.262	115	25	20	1.687

		Einnahmen in TSD €					Ausgaben in TSD €					
HHSt.	 Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt A
		- in 1 000 EUR -					- in 1 000 EUR -					2025 - 2029
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EPL. 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr												
6100 9880	Komm. Förderprogramm (Städtebau)							5				5
6300 3526	Straßen, Ablöse von Stellplätzen	3	6									
6300 3610	Straßen, Straßenausbaupauschale	30	30	30	30	30						
6300 9320	Straßen, Grunderwerb						5	5	5	5	5	25
6300 9350	Straßen, Erwerb von beweg. Sachen						0					
6300 9400	Straßen, Hochbaumaßnahmen						10					10
6300 9500	Straßen, Tiefbaumaßnahmen						25	20	20	20	20	105
	Summe EPL. 6	33	36	30	30	30	40	30	25	25	25	145
EPL. 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung												
7000 3531	Kanal, Herstellungs-/Verbesserungsbeiträge	5	30	10	10	10						
7000 9320	Kanal, Grunderwerb						35					35
7000 9450	Kanal, Baumaßnahmen RÜB Mühlweg						0					-
7000 9500	Kanal, Tiefbaumaßnahmen						20	20	200	200	200	640
7000 9830	Kanal, Investitionszuweisungen an ZV						156,5	70	70	70	70	437
7300 9350	Kirchweih + Erntedankfest, Erwerb Anl./Verm.						0					-
7500 9350	Friedhof, Erwerb von bewegl. Sachen						5	2	2	2	2	13
7500 9450	Friedhof, Baumaßnahmen						0	15				15
7500 9500	Friedhof, Tiefbaumaßnahmen						0					-
7500 9580	Friedhof, Außenanlagen						5	5				10
7600 9352	MZH, Einrichtungsgegenstände						2	2	2	2	2	10
7600 9450	MZH, Baumaßnahmen						5	40				45
7602 9352	Bürgerhaus, Einrichtungsgegenstände						10	2	2	2	2	18
7602 9450	Bürgerhaus, Um- und Ausbauten						0	40				40
7711 9351	Bauhof, Erwerb v. beweglichen Sachen						30	21	5	5	5	66
7711 9352	Bauhof, Arbeitsgeräte u. Maschinen						62	66	10	10	10	158
7711 9357	Bauhof, Fahrzeuge						50	60				110
7711 9450	Bauhof, Hochbaumaßnahmen						8	5				13
7900 3610	Fremdenverkehr, Investitionszuw. vom Land	1	5	-	-	-						
7900 9352	Fremdenverkehr, Erwerb v. beweg. Sachen						0	2	2	2	2	8
7920 9860	Breitband, Investitionszuweisungen an Dritte						0					-
	Summe EPL. 7	6	35	10	10	10	389	350	293	293	293	1.618

HHSt.			Bezeichnung	Einnahmen in TSD €					Ausgaben in TSD €					Gesamt A 2025 - 2029
				2025	2026	2027	2028	2029	2025	2026	2027	2028	2029	
				in 1 000 EUR					in 1 000 EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
EPL 8 Wirtschaftl. Unternehmen, Allgem. Grund- und Sondervermögen														
8100	9351	Elektrizitätsversorgung, PV-Anlage FFW					80					80		
8100	9352	Elektrizitätsversorg., PV-Anlage Turnhalle						36				36		
8100	9353	Elektrizitätsversorgung, sonst. PV-Anlagen					60	36				96		
8180	3610	Versorgung IT-Infrastruktur, Inv.Zuweisung	6	6	10	1.000	-							
8180	9880	Versorgung IT-Infrastruktur, Inv.Zuweisung					6	6	300	800		1.112		
8551	9352	Wald, Arbeitsgeräte und Maschinen						3				3		
8700	9400	Ausgaben für E-Ladestation(en)					5					5		
8801	9322	Erwerb v. bebauten Grundstücken					300	300				600		
8801	9352	Beb. Grundbesitz, Erwerb von bewegl. Sachen					0					-		
8801	9450	Beb. Grundbesitz, Um- und Ausbauten					330	300	100	100	100	930		
8802	9450	Goldenes Lamm, Baumaßnahmen						20				20		
8811	3401	Unbeb. Grundbesitz, Verkauf	21											
8811	9321	Unbeb. Grundbesitz, Erwerb					5,5	10	10	10	10	46		
Summe EPL 8			27	6	10	1.000	-	787	711	410	910	110	2.928	
korrekt:							2.776	2.690	989	2.046	541	9.042		
Summe EPL 0 - 8			229	650	50	1.040	40	2.776	2.690	989	2.046	541	9.042	
nachrichtlich: EPL 9 Allgemeine Finanzwirtschaft														
9000	3610	Investitionspauschale (Land)	127	110	110	110	110							
9101	3100	Allgemeine Rücklage, Entnahme	2.554	3.337	1.501	1.399	1.014							
9101	9100	Allgemeine Rücklage, Zuführung						1.121	1.501	799	614	729	4.764	
9101	9102	Allgemeine Rücklage, BspV, LBS						1	1	1	1	1	5	
9101	9103	Allgemeine Rücklage, BspV, SH						1	1	1	1	1	5	
9121	9766	Tilgung an öffentliche Sonderrechn. (KfW)						6	6	6	6	6	30	
9111	3130	Sonderrücklage, Entnahme Kanal-Geb.-RL	146	33	33	33	33							
9111	9030	Sonderrücklage, Zuf.an VwHH Kanal-Geb.						146	33	33	33	33	278	
9161	3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	996	102	136	119	118							
Summe EPL 9			3.823	3.582	1.780	1.661	1.275	1.275	1.542	840	655	770	5.082	
GESAMT EPL 0 - 9			4.052	4.232	1.830	2.701	1.315	4.051	4.232	1.829	2.701	1.311	14.124	

Kämmerer Thomas Dellermann erläuterte in der Sitzung zum vorgelegten Investitionsprogramm noch einmal die wichtigsten Festsetzungen auch für die Folgejahre.

Die größte Position 2026 ist der geplante Kunstrasenplatz (Gliederung 5600) mit 400 TSD € auf der Einnahmenseite und 1 Mio. € auf der Ausgabenseite.

Außerdem wurde für das Jahr 2028 das geplante neue Feuerwehrauto (HHSt: 1300.9350) mit 700 TSD € im Investitionsprogramm eingetragen.

Die derzeit eingeplante größte Ausgabenposition für 2027/2028 ist der Breitbandausbau (Gliederung 8180) mit zusammen 1,1 Mio. €, bei einem zu erwartenden Zuschuss in Höhe von 1,0 Mio. €. Hier liegt der voraussichtliche Eigenanteil bei nur 10%.

Weitere Zahlen konnten im Investitionsprogramm nicht eingestellt werden, da für einige geplante Investitionen noch kein konkreter Zeitplan und keine belastbaren Zahlen zur Verfügung stehen.

Seitens des Gemeinderats wurden die Zahlen zur Kenntnis genommen. Änderungs- oder Ergänzungswünsche gab es keine.

Beschluss:

Die Finanz- und Investitionsplanung für die Jahre 2026 bis 2029 wird wie vorgelegt genehmigt.

TOP 02 C	Beschluss der Haushaltsatzung 2026
-----------------	---

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister Herr Dr. Karb übergab nochmals das Wort an Herrn Dellermann. Dieser verlas die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwebheim für das Haushaltsjahr 2026. Über die verlesene Satzung wurde im Anschluss der Genehmigungsbeschluss gefasst.

HAUSHALTSSATZUNG der GEMEINDE SCHWEBHEIM Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim (Landkreis Schweinfurt) für das HAUSHALT SJ AHR 2026

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schwebheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

*Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt in den
EINNAHMEN und AUSGABEN auf 10.571.450,00 €*

*und im Vermögenshaushalt in den
EINNAHMEN und AUSGABEN auf 4.232.390,00 €
festgesetzt.*

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird auf 380 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

GEMEINDE SCHWEBHEIM

Dr. Volker Karb

1. Bürgermeister

nachrichtlich: Der Steuersatz (Hebesatz) für die Grundsteuer A und B wurde mit Hebesatzsatzung vom 18.11.2024 wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung 2026 wie vorgelegt zu.

TOP 03	GEMEINDLICHER WINTERDIENST: BESCHAFFUNG EINES NEUEN SALZSTREUERS
---------------	---

Sachverhalt:

Der im gemeindlichen Besitz befindliche Salzstreuer für den Winterdienst ist inzwischen 28 Jahre alt und weist daher entsprechende Alterserscheinungen bzw. Schäden auf. Zudem lässt sich die Salzmenge nicht mehr so präzise regeln wie es erforderlich wäre. Für den kommenden Winter wird daher ein neuer Streuer benötigt, um den Winterdienst sicherzustellen. Der alte Streuer soll als Ersatzgerät weiterhin im Bauhof vorrätig bleiben.

Der Bauhof der Gemeinde Schwebheim hat sich daher verschiedenen Streuer angesehen und entsprechend beraten lassen. Hierbei fiel die Wahl auf den Hersteller Kugelman - Kugelman Dreipunktstreuer D1352 VA.

Der Streuer ist zukunftsfähig aufgestellt und kann mit allen üblichen Streugütern eingesetzt werden: Splitt, Granulate, Salz und falls gewünscht zusätzlich auch Feuchtsalze (Sole). Für eine Ausbringung von Feuchtsalzen müsste zukünftig noch ein Tank als Sonderausstattung nachgekauft werden.

Die Ausbringmenge kann zukünftig statistisch erfasst und die genaue Streubreite und Streudichte eingestellt werden. Dies hilft zudem dabei den Salzverbrauch im Einsatz des Winterdienstes zu minimieren.

Die Firma BayWa hat aktuell einen Restlagerbestand an entsprechenden Streugeräten mit dem Baujahr 01/2026. Diese können jedoch nicht reserviert werden und sind zur

sofortigen Abnahme freigegeben. Aufgrund des Restlagerbestandes liegt der Preis inkl. Montage, Übergabe und Einweisung bei 22.967,00 Euro brutto.

Ein Neugerät liegt laut BayWa bei ca. 28.000 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung des „Kugelman Dreipunktstreuer D1352 VA“ gemäß dem Angebot vom 16.04.2026 zu 22.967,00 Euro brutto.

Falls das Gerät auf Lager nicht mehr verfügbar ist, wird die Verwaltung ermächtigt, dass Streugeräte Kugelman Dreipunktstreuer D1352 VA als Neugerät zu beschaffen.

TOP 04	BREITBANDAUSSBAU - EINSTIEG IN DAS BUNDESFÖRDERUNGSPROGRAMM SOWIE BEREITSTELLUNG VON HAUSHALTSMITTELEN FÜR DIE JAHRE 2027-2029
---------------	---

Sachverhalt:

Derzeit besteht wieder die Möglichkeit, dass sich die Gemeinde im Rahmen eines Bundesprogramms um Fördermittel für den Breitbandausbau bemüht. Zum Einstieg und damit die Verwaltung die nötigen Schritte in die Wege leiten kann, ist hierfür ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Es besteht Einigkeit, dass eine leistungsfähige Breitbandversorgung eine wesentliche Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde darstellt. Insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und privaten Haushalten ist ein flächendeckender Ausbau moderner Glasfaserinfrastruktur von zentraler Bedeutung. Die derzeitige Versorgungssituation in Teilen des Gemeindegebiets entspricht nicht den zukünftigen Anforderungen an gigabitfähige Netze. Vor diesem Hintergrund bietet das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau die Möglichkeit, unterversorgte Bereiche gezielt zu erschließen und die digitale Infrastruktur nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen des Förderprogramms ist eine Förderung von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

Der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde beträgt somit 10 %.

Auf Grundlage erster Kostenschätzungen ist – abhängig von der weiteren Entwicklung der Baupreise – mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 1,3 Mio. € bis 1,8 Mio. € zu rechnen. Der Eigenanteil der Gemeinde würde sich demnach auf etwa 130.000 € bis 180.000 € belaufen, wobei die volle Leistungssumme zunächst seitens der Gemeinde vorfinanziert werden muss.

Die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge im Bundesförderprogramm erfolgt voraussichtlich im Dezember 2026 bzw. Januar 2027.

Für die Teilnahme am Förderprogramm ist neben der formalen Antragstellung auch die verbindliche Zusage zur Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel

erforderlich. Die Mittel sind entsprechend der Projektumsetzung in den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 einzuplanen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die notwendigen Schritte zur Teilnahme am Bundesförderprogramm einzuleiten und die entsprechenden Haushaltsmittel verbindlich vorzusehen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt den Einstieg in das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Förderanträge vorzubereiten und einzureichen.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat sichert die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jahre 2027 bis 2029 zu. Der Eigenanteil der Gemeinde wird voraussichtlich 10 % der Gesamtkosten sein und damit voraussichtlich ca. 130.000 € bis 180.000 € betragen. All dies wird in den jeweiligen Haushalten entsprechend berücksichtigt.

TOP 05	FEUERWEHRHAUS: Aufhebung der bisherigen Beschlusslage des Gemeinderats und neue Beratung zur Bestuhlung und Möblierung des Schulungsraums
---------------	--

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatsitzung am 09.04.2026 wurde von mehreren Gemeinderäten angeregt die Beschlussfassung über die Anschaffung einer neuen Bestuhlung und Einrichtung für das neue Feuerwehrhaus zu überdenken und heuer noch entsprechende Anschaffungen vorzunehmen.

Konkret wurde im Gemeinderat am 29.8.2024 folgender Beschluss zur Abstimmung gestellt: „Die Gemeinde tätigt eine Neuanschaffung für Stühle, Tische und Lagerungswägen für den Neubau des Feuerwehrhauses Schwebheim.“

Der Beschluss und damit die Neuanschaffung wurde seinerzeit mehrheitlich abgelehnt. Somit wird die frühere Bestuhlung aus dem alten Feuerwehrhaus bisher im neuen Feuerwehrhaus weitergenutzt.

Die Verwaltung ist an den Ablehnungsbeschluss gebunden, bis der Gemeinderat hierzu unter neuen Umständen eine neue Beschlusslage herbeiführt.

Diskussion:

Die Gemeinderäte Mario Bayer und Peter Guse erklärten, dass die Feuerwehr sich für die Beschaffung der gleichen und von der Anzahl identischen Ausstattung wie bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr aussprechen würde. Die Kosten würden sich demnach auf ca. 9.500 € belaufen.

Beschluss 1:

Der ablehnende Beschluss des Gemeinderates vom 29.08.2024 bzgl. der Anschaffung einer neuen Bestuhlung/Einrichtung für das neue Feuerwehrhaus wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Ausstattung mit Tischen und Stühlen für den Schulungs- und Sitzungssaal des neuen Feuerwehrhauses zu beschaffen. Die Auswahl soll sich am bereits vorhandenen Mobiliar der Kinder- und Jugendfeuerwehr orientieren.

TOP 06	INFORMATIONEN
---------------	----------------------

TOP 06 A	Zwei zusätzliche Spielgeräte am Spielplatz Plankenäcker
-----------------	--

Sachverhalt:

Für den Spielplatz werden zwei Holzpferde beschafft. Dies war ein Herzenswunsch der 2. Bürgermeisterin Katja Möhring, die dies auch selbst organisierte. Die Kosten betragen 5.878,60 €, so dass hierüber im Gemeinderat zu berichten ist.

Der Aufstellungsort der Spielgeräte (genauer Spielplatz) ist voraussichtlich der Spielplatz Plankenäcker, jedoch noch nicht final festgelegt und wird durch die 2. Bürgermeisterin in Absprache mit dem Gemeindebauhof noch festgelegt werden.

TOP 06 B	Förderprogramm kommunale Sportanlagen
-----------------	--

Sachverhalt:

Am 22.4.2026, also am Vortag zur heutigen Sitzung, wurde die Verwaltung von Frau MdB Anja Weisgerber informiert, dass die Gemeinde mit der Projektskizze für die Umwandlung des bestehenden Sandsportplatzes in ein Kunstrasenplatz erfolgreich war.

Schriftlich liegt hierzu bisher nur eine Pressemitteilung vor, in der auch sehr kurzfristig Wortbeiträge von Bürgermeister Volker Karb und Gemeinderat Hannes Brehm als Initiator der Projektidee aufgenommen wurden.

Die Verwaltung rechnet mit Eingang des förmlichen Schreibens in den nächsten Tagen. Darin wird vermutlich auch eine Frist stehen, bis wann und in welcher Form der weitergehende Förderantrag erfolgen soll.

Über das weitere Vorgehen kann dann bereits der neue Gemeinderat entscheiden.

Einige Fragen und Prüfungsaufträge aus den vorangegangenen Beratungen des Gemeinderats sind noch in Bearbeitung und zur Klärung offen, konkret

- wie und in welchem Umfang sich der TSV und andere Nutzer an dem Projekt beteiligen (z.B. via Platzmiete, durch regelmäßige Pflege- und Unterhaltsarbeiten usw.)
- ob zu dem in der Projektskizze vorgesehenen Projektumfang noch eine Einzäunung des Platzes hinzukommen soll. Dieses wurde in einer Rückmeldung seitens eines TSV-Vorstandsmitglieds als „Muss“ hervorgehoben
- wie sich mit diesen Anpassungen dann letztlich abschließend die Kosten- und Finanzierungssituation für die staatliche geförderte Erstinvestition und die späteren Unterhaltskosten darstellt.

Zu der im Gemeinderat gewünschten Alternativenprüfung (z.B. Umwandlung in einen Rasenplatz) und vor allem zur Beurteilung der bautechnischen Anforderungen und Erfahrungen hat die Verwaltung mit einem fachlich sehr erfahrenen und kompetenten Ansprechpartner im Sportplatzbau Kontakt aufgenommen.

Nach Möglichkeit sollte dieser zur Beratung eingeladen werden.

Diskussion:

Aus dem Gemeinderat kam die Anregung die alternative Prüfung eines Rasenplatzes nicht mehr weiterzuverfolgen, da dieser dort nicht umgesetzt werden würde.

Gemeinderätin Katja Zdenek und Bürgermeister Dr. Volker Karb erinnerten daran, dass dies als Prüfauftrag aus dem Gemeinderat hervorging, um auch die Unterhalts- und Folgekosten der verschiedenen Platzarten einmal gegenüberzustellen.

Der 1. Bürgermeister Dr. Volker Karb erklärte, dass ein Experte der Sportplatzbauer ist die Möglichkeiten der Umsetzung des Projektes und die daraus resultierenden Unterhalts- und Folgekosten, sowie den Vergleich zu einem Rasenplatz im Gremium erörtern solle.

Die 2. Bürgermeisterin Katja Möhring bedankte sich nochmals bei Gemeinderat Dr. Hannes Brehm als Initiator und bei der Bundestagsabgeordneten Anja Weißgerber, dass das Projekt und die Fördermittel nach Schwebheim kommen können.

Gemeinderat Dr. Hannes Brehm erklärte abschließend, dass man eine Umsetzung nun in Ruhe und mit Vernunft angehen solle. Hier könne man auch mit anderen Gemeinden bzw. Vereinen sprechen, die bereits einen Kunstrasenplatz errichtet haben, wie z.B. mit Bergrheinfeld. Der 1. Bürgermeister Dr. Volker BGM erklärte, dass der Kontakt nach Bergrheinfeld dazu auf der Bürgermeisterebene bereits aufgenommen ist.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:50 Uhr